Kita Edgar Berlin

Kita Edgar Berlin gGmbH · Korsörer Straße 19 · 10437 Berlin · +49 (0)30 52 668 662 · kita@edgarberlin.de · www.edgarberlin.de

Kinderschutzkonzept Kita Edgar Berlin

Zusammenarbeit zwischen unserer Kindertagesstätte und dem Jugendamt Pankow im Kinderschutz

„Neben angemessener Versorgung brauchen Kinder besonderen Schutz. Sie haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung“

Inhalt

Inhalt 2
1. Allgemein 3
2. Auftrag der KiTa Edgar Berlin 3
2.1 Rechtliche Grundlagen im Kontext Kindeswohlgefährdung 4
2.1.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention 4
2.1.2 Einzelrechte des Kindes 4
3. Maßnahmen der Prävention 4
3.1 Kinder 4
3.1.1 Beteiligung der Kinder in der Einrichtung 4
3.1.2 Beschwerdemöglichkeit der Kinder in persönlichen Angelegenheiten 5
3.2 Team und Teamkultur 6
3.2.1 Teamkultur 6
3.2.2 Beteiligung des Teams 9
3.2.3 Beschwerdemanagement für das Team 9
3.3 Eltern 10
3.3.1 Beschwerdemanagement für Eltern 10
3.4 Diskriminierungsschutz 10
3.4.1 Formen von Diskriminierung im Kita-Alltag 11
3.4.2 Selbstreflexion im Team 11
3.4.3 Präventiver Umgang 11
4. Verfahren bei Verdacht auf außerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung 12
5. Verfahren bei Verdacht auf innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung 17
6. Kontaktadressen 20
Abbildungen 21
Quellen 21

1. Allgemein

UNICEF setzt sich dafür ein, Kinder stärker in den Fokus der Gesellschaft zu rücken und die Verwirklichung ihrer Rechte zu ermöglichen – Grundlage dafür ist die UN-Kinderrechtskonvention. Sie spricht jedem Kind das Recht auf Leben, Bildung und Schutz vor Gewalt zu – aber auch das Recht, gehört zu werden. Die Kinderrechte gelten für jedes Kind auf der Welt, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft.

Das Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG – Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – soll den Kinderschutz in Deutschland verbessern, Prävention und Intervention voranbringen und alle Akteur*innen stärken, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. Das Gesetz fördert den Auf- und Ausbau von Netzwerken der Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfahrensabstimmung, Angebotsgestaltung und -entwicklung im Bereich des Kinderschutzes.

Auch der Berliner Senat hat sich für ein integriertes Konzept zur Prävention, Beratung, Früherkennung, Krisenintervention, rechtzeitigen Hilfegewährung und Frühförderung entschieden. Ziel ist das Wohl von Kindern zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Dabei sollen Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch Informationen, Beratung und Hilfe unterstützt werden.

Der seit Oktober 2005 gültige §8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erweitert die Pflichten der Tagesstätten, indem er die Klärung eines möglichen Gefährdungsrisikos im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung aus den Händen des Fachdiensts für Jugend und Soziales in die Hände der Tagesstätten legt.

2. Auftrag der KiTa Edgar Berlin

Der Schutz des Kindeswohls (seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit) ist ein wesentlicher Bestandteil bei der täglichen pädagogischen Arbeit bei der KiTa Edgar Berlin.

Als Träger der freien Jugendhilfe sehen wir den Kinderschutzauftrag, die gesunde Entwicklung von Kindern, und unsere Aufgabe, den Schutz der Kinder vor psychischen und physischen Verletzungen, als selbstverständlich an.

Unser Förderauftrag umfasst Betreuung, Erziehung und Bildung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung unseres familienergänzenden und -unterstützenden Auftrages arbeiten unsere Kindertagesstätten mit den Erziehungsberechtigten eng zusammen. Weiterhin verstehen wir den Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies geschieht auf Grundlage verbindlicher Kooperationsvereinbarungen und einer verlässlichen Zusammenarbeit aller am Netzwerk Beteiligten (Kinderärzt*innen, Jugendamt, Gesundheitsamt, Polizei etc.).

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür sorgen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Wir als Kindertagesstätte leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

Die KiTa Edgar Berlin arbeitet präventiv und versucht im Vorfeld alle Risiken, die im Alltag von Familien entstehen können, frühzeitig zu erkennen und darauf einzugehen. Hierfür stehen wir den Familien als verlässliche Hilfe und Begleitung zur Verfügung.

2.1 Rechtliche Grundlagen im Kontext Kindeswohlgefährdung

- GG Art. 6 Abs. 2 Schutz von Familie – „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“
- BGB §1631 Abs. 2 – Recht des Kindes – „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“
- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Bundeskinderschutzgesetz

2.1.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Recht auf Gleichbehandlung
- Vorrang des Kindeswohls
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

2.1.2 Einzelrechte des Kindes

- Versorgungsrechte
- Schutzrechte: Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung, Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung
- Beteiligungsrechte

3. Maßnahmen der Prävention

3.1 Kinder

3.1.1 Beteiligung der Kinder in der Einrichtung

Unsere Kindertagesstätte sehen wir als „Kinderstube der Demokratie“, in der Kinder ihre ersten Erfahrungen mit dem Leben in einer Gemeinschaft von Menschen, die nicht miteinander verwandt sind, machen. Bei uns sollen die Kinder erfahren, welche Rechte sie haben und welche Regeln ein Miteinander in der Kita-Gesellschaft mit sich bringt. So besprechen wir alle Regeln mit den Kindern, um sicherzugehen, dass sie begreifen, warum wir Dinge tun, wie wir sie tun. Neue Regeln werden gemeinsam im Morgenkreis erstellt und festgelegt. Gibt es beispielsweise Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich einer bestimmten Situation, besprechen wir diese mit den Kindern und versuchen gemeinsam eine Lösung zu finden, wie es in Zukunft besser laufen könnte.

> *Bsp.: Eine Zeit lang wurde von den Kindern jeden Tag Spielzeug von Zuhause mitgebracht. Es gab Streit, Eifersucht und Tränen. Wir haben uns zusammengesetzt und die Kinder gefragt, weshalb es Streit gibt und was sie traurig macht. Dann haben wir gemeinsam erkannt, dass bereits ausreichend Spielzeug in der Kita existiert und uns darauf geeinigt, einen festen*

> *Spielzeugtag in der Woche einzuführen, an dem ausschließlich etwas von Zuhause mitgebracht werden darf. Außerdem haben wir festgestellt, dass Teilen Spaß machen und gelernt werden kann. Wer dennoch absolut nicht teilen möchte, legt das Spielzeug in sein/ihr Fach.*

Auf diese Art und Weise besprechen wir auch Vorfälle, die stattgefunden haben und uns auf dem Herzen liegen, oder Konflikte und deren Lösungsmöglichkeiten. Die Kinder sollen die Möglichkeit haben, bei uns Regeln mitzuentwickeln. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass, wenn Regeln verstanden werden, sie von den Kindern viel effektiver mitgetragen werden.

> *„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen zu finden" (Schröder 1995, S. 14).*

Auch Gruppenbildungen für unsere Angebote, oder den weiteren Tagesverlauf, besprechen wir zusammen im Morgenkreis. In diesem Rahmen können Wünsche und Bedürfnisse geäußert und von den pädagogischen Fachkräften mit in die Planung integriert werden.

Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es hierbei, immer wieder von ihrer Macht als Erwachsene etwas abzugeben, eigene Vorstellungen flexibel umzugestalten und die Kinder in Beteiligungsprozessen ermutigend zu begleiten. Für unser pädagogisches Selbstverständnis in der Kita Edgar bedeutet das, die Selbstbestimmungsrechte der Kinder, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht als Individuum gesehen zu werden und das Recht auf die Wahl seiner Bezugsperson zu achten.

Da wir auch Kinder unter 3 Jahren betreuen, müssen wir hier besonders aufmerksam sein. Kleinkinder sind darauf angewiesen, dass wir als ihre Bezugspersonen mit großer Achtsamkeit und Empathie ihre Bedürfnisse und Signale wahrnehmen und darauf reagieren. Die Beteiligung der jüngsten Kinder bedeutet in erster Linie ein sensibles Eingehen auf ihre Grundbedürfnisse. Wir haben dafür unsere Räumlichkeiten so gestaltet, dass individuelle Bedürfnisse gestillt werden können (Rückzug, Schlafen, Wahl der Spielpartner*innen, Wahl des Spiels).

3.1.2 Beschwerdemöglichkeit der Kinder in persönlichen Angelegenheiten

Die Kinder in der Kita Edgar sollen nicht fremdbestimmt, sondern entsprechend ihres Tempos und ihrer Fähigkeiten, ihre Entwicklung und das Leben in der Kita mitgestalten dürfen. Dazu gehört neben der Partizipation auch die Möglichkeit der Beschwerde.

> *„Nur wer sich beschweren darf, ist wirklich an der Gestaltung beteiligt." (BAGE 2015, S. 45)*

Wir versuchen immer ein offenes Ohr für Beschwerden zu haben. Gerade offene Gesprächsrunden im Morgenkreis, während der Essenssituationen oder in der Mittagsruhe mit den Wachkindern bieten Ruhe und Zeit, sich mit persönlichen und kritischen Äußerungen der Kinder auseinanderzusetzen. Kinder sind darauf angewiesen, dass wir Erwachsene sie wahrnehmen, ermutigen, ihnen etwas zutrauen und sie ernst nehmen. Sicherheit, Beschwerden äußern zu können, ohne negative Konsequenzen zu fürchten, geben wir den Kindern, indem wir eine offene Haltung bewahren und sie ermutigen, Kritik und Wünsche stets zu äußern. Auch bei vermuteter Unzufriedenheit gehen wir mit dem betroffenen Kind in den Dialog und beziehen die Eltern mit ein. Besonders bei den Kindern unter 3 Jahren ist es uns wichtig, die Eltern zu informieren, wenn ein Tag von Tränen, Wut, Frustration oder Zurückgezogenheit geprägt war.

3.2 Team und Teamkultur

3.2.1 Teamkultur

Eine Teamkultur entwickelt sich immer, sowohl unbewusst als auch aktiv gestaltet. Um das Übertreten von Regeln zu sehen und dies offen anzusprechen, um so Kinder zu schützen, gibt es in der Kita Edgar Vereinbarungen. Indem wir erlauben, das Verhalten von Kolleg*innen, aber auch Vorgesetzten oder Anleiter*innen in Frage zu stellen, verhindern wir Geheimhaltung. Wir sehen Kritikkultur als wesentlichen Bestandteil der Teamkultur.

Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass wir unsere Einstellung bezüglich Macht, aber auch Nähe und Distanz immer wieder hinterfragen. Ein Machtgefälle birgt immer die Gefahr eines Machtmissbrauchs, und damit eine Gefährdung des Kindeswohls. Der Umgang mit Macht soll somit immer reflektiert geschehen, und dafür haben wir im Team eine gemeinsame Haltung zum Umgang mit Macht entwickelt, die es jedoch immer wieder aufs Neue kritisch zu betrachten und zu hinterfragen gilt. Wir sehen uns als unterstützende Erwachsene, die sich ihrer Macht bewusst sind. Unser Erfahrungshorizont als Erwachsene ist größer als der der Kinder. Das damit verbundene Wissen über die Welt und Zusammenhänge in ihr nutzen wir, um die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu unterstützen.

Wir versuchen, ihre Fragen kindgerecht zu beantworten, und lassen sie teilhaben an unserem Wissen. Dennoch geben wir ihnen Raum, um Entscheidungen selber zu treffen, Konflikte eigenständig zu lösen und Dinge selbständig zu tun. Wir begleiten, loben und ermutigen dabei, versuchen stets, uns die entsprechende Zeit zu nehmen, und üben uns in Geduld. Wichtig ist, dass wir uns hierbei immer wieder fragen: Wie viel Macht bin ich bereit, als Erwachsene*r abzugeben, um Beteiligung der Kinder zuzulassen? Wo und wann ist es in unseren Augen notwendig, Macht auszuüben? Was bedeutet ein demokratischer Umgang mit Macht für uns? Wie gehe ich damit um, wenn eine Kolleg*in unseren Konsens von Macht missbraucht? (BAGE 2015, S. 24)

Einschub I – Verständnis von Umgang mit Macht in der Kita Edgar Berlin

Was verstehen wir unter Macht?

Wir sind dadurch, dass wir als Erwachsene den Kindern körperlich und kognitiv überlegen sind, in einer Position, die uns befähigt, auf das Verhalten und Denken der Kinder einzuwirken und auch für sie zu bestimmen. Wir haben die Macht, Entscheidungen für die Kinder zu treffen.

Unterschiede zwischen Macht, Gewalt und Zwang?

Macht – Ich weiß, dass heute eine Regenhose angebracht wäre, da es regnet, und entscheide für das Kind, dies zu tun, eventuell versuche ich, es zu motivieren.

Gewalt und Zwang – Beide sind eng miteinander verknüpft, da Zwang eine Version von Macht ist. Möchte das Kind die Regenhose nicht anziehen und ich zwinge es dazu (beispielsweise indem ich meine körperliche Überlegenheit gebrauche und die Regenhose dem Kind anziehe), ignoriere ich den Protest, setze mich über die Grenzen des Kindes und seine persönlichen Bedürfnisse (Selbstbestimmung) hinweg.

Ähnliche Beispiele für Zwang wären, das Kind immer wieder auf die Matratze, auf der es meiner Meinung nach schlafen soll, hinzulegen, gewaltvoll in den Wagen zu setzen, obwohl es mir signalisiert, es würde heute gerne zum Spielplatz laufen, es immer wieder auf den Stuhl am

Essenstisch zu drücken oder im Morgenkreis auf meinem Schoß festzuhalten, damit es, wie die anderen auch, teilnimmt.

In der KiTa Edgar Berlin lehnen wir jegliche Form von Zwang ab.

Wo bzw. wann üben wir Macht aus? Wann ist es notwendig, Macht auszuüben?

Immer dann, wenn wir für das Kind entscheiden: „Bitte seid leise, jetzt bitte aufräumen, Spielzeug ins Fach, Hausschuhe anziehen, weil (Erklärung)". Immer dann, wenn wir Kinder aus Situationen nehmen: „Räumt bitte ab, wir wollen Hände waschen. Räumt bitte auf, wir wollen rausgehen". Je mehr man die Kinder partizipieren lässt, bspw. bei der Planung von Ausflügen, Tagesabläufen etc., desto mehr Macht gibt man ab.

Wir sehen es als angebracht, Macht immer dann anzuwenden, wenn das Kind nicht in der Lage ist, alleine eine Entscheidung zu treffen. Zum Beispiel, wenn wir die U3-Kinder im Winter anziehen, entscheiden wir für das Kind, was es anzieht (Mütze, Schal, Strumpfhose, Schneeanzug etc.), und helfen ihm dabei. Oder im Straßenverkehr ist es in Ordnung, wenn wir zum Schutze des Kindes die Hand mal fester halten, wenn es an der Straße unruhig ist oder frei laufen möchte. Wir wenden aber auch Macht an, indem wir darauf achten, dass die Regeln in unserem Kitaalltag eingehalten werden. Beispielsweise, wenn ein Kind ein anderes haut oder auf andere Weise ungerecht behandelt, rufen wir mit unserer Macht die Betroffenen zusammen und besprechen die Situation. Ein anderes Fallbeispiel wäre, dass wir entscheiden, ein neues Angebot wird erst begonnen, wenn das vorherige (beispielsweise Kneten) von den Kindern aufgeräumt wurde.

Kinder brauchen unserer Meinung nach klare Grenzen. Diese Grenzen besprechen und beschließen wir zwar mit den Kindern gemeinsam, dennoch setzen wir ggf. unsere Macht ein, um diese, von den Kindern immer wieder eingeforderten Grenzen, sicherzustellen.

Die Kita ist eine der ersten demokratischen Institutionen für Kinder (neben der Familie), in der sie erst lernen müssen, sich zu beteiligen, Entscheidungen mitzutreffen etc. Immer, wenn wir im Sinne des Kindeswohls entscheiden, ist Macht gerechtfertigt. Beispielsweise wenn die Kinder fragen: „Müssen wir heute eine Regenhose anziehen?", schauen wir mit ihnen aus dem Fenster und entscheiden: „Ja, denn es regnet und ist ganz nass draußen, und so werdet ihr nicht nass". Oder: „Kann ich noch einen Schokokuss?" Wir sind dem Kind soweit kognitiv voraus, dass wir wissen, dass man von zu viel Süßem Karies bekommt, und sagen: „Nein, denn … (Erklärung)."

Sobald wir aber entscheiden, das Kind muss etwas essen, und ihm, obwohl es uns deutlich zeigt, es möchte nicht, den Mund öffnen und es füttern, wird es zu einem Zwang, und eine deutliche Grenzüberschreitung findet statt.

Welche Situationen können auch anders gelöst werden? Was bedeutet ein demokratischer Umgang mit Macht für uns?

In der Vergangenheit haben wir gemerkt, dass der Mittagsschlaf für manche Kinder, besonders die Älteren, zu einem Zwang wurde. Sie haben uns deutlich gemacht, dass sie nicht mehr ruhen möchten, den Schlaf nicht mehr brauchen und dass ruhig liegen für sie schwierig wurde. Im Team haben wir uns besprochen, wie auf diese Kinder bestmöglich eingegangen werden kann, und haben nun die Gruppe aufgeteilt in Schlaf- und Wachkinder. Für die Wachkinder findet im 2. Gruppenraum von nun an ein ruhiges Angebot statt.

Auch die Essenssituation wurde bisher sehr von uns pädagogischen Fachkräften dominiert. Wir haben das Essen auf die Teller verteilt und den Kindern Wasser eingeschenkt. Somit sind wir über die Selbstständigkeit der Kinder hinweggegangen. Im Team haben wir beschlossen, den Kindern hierbei mehr Entscheidungsfreiheit zu gewähren, indem wir das Essen in Schüsseln auf die Tische verteilen und Wasser in kleineren Kannen zur Verfügung stellen. So können sich die Kinder selbstständig Essen auffüllen und Wasser eingießen.

Unser demokratischer Umgang mit Macht findet oftmals im Morgenkreis statt, in dem wir mit den Kindern gemeinsam neue Regeln beschließen, sie an der Tages-/Projekt- und Ausflugsplanung teilnehmen lassen und die Gruppenbildung mit den Kindern gemeinsam beschließen. Aber auch immer wieder während unserer pädagogischen Arbeit, in den Momenten, in denen die Kinder uns rückmelden, dass sie dazu auch ihre Meinung äußern können und uns dazu bewegen, einen Schritt zurückzutreten und die Situation mit Abstand zu betrachten und zu überdenken.

Wieviel Macht möchten wir abgeben? Beteiligung der Kinder in den Vordergrund stellen, Macht wenn, dann bewusst ausüben. Unser Minimalkonsens für Macht:

Es ist uns wichtig, die eigene Einstellung zum Umgang mit Macht immer wieder zu reflektieren: „Habe ich in der Situation richtig gehandelt? Was für ein Gefühl habe ich danach? Bin ich auf das Kind genügend eingegangen, oder hätte ich mir mehr Zeit nehmen können? Habe ich meinen Willen durchgesetzt? War mir das wichtig?“ Zwanghafte Situationen sollten im Team offen besprochen werden.

Wir üben Macht aus, um Kindern sichere, sinnvolle Strukturen vorzugeben, in denen sie immer wieder Halt und Zuflucht finden, sich aber auch individuell und frei entwickeln können. Kinder, die spürbar mit der Entscheidungsfindung überfordert sind, unterstützen wir, indem wir ihnen die Entscheidung abnehmen.

Wie gehen wir damit um, wenn dieser Konsens nicht eingehalten wird?

Wir bemühen uns, stets die Augen offen zu halten, nicht wegzuschauen, das eigene Bauchgefühl ernst zu nehmen, Offenheit im Team zu bewahren, Dinge anzusprechen und gemeinsam zu reflektieren.

Einschub II – Einstellung zu Nähe und Distanz in der Kita Edgar Berlin

Wenn Nähe und Distanz aus der Balance geraten und eine Grenzverletzung durch Erwachsene auftritt, kann das für das Kindeswohl eine Gefährdung bedeuten. Wir üben einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz in der Kita Edgar, indem wir einerseits liebevolle Bindungen mit den Kindern eingehen, andererseits aber auf eine achtsame Abgrenzung achten. Dazu gehört in erster Linie, sensibel auf die Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Kinder einzugehen, und das in Abgrenzung zu den eigenen („Signalisiert mir das Kind, dass es auf den Schoß möchte, oder habe ich das Bedürfnis, mit dem Kind zu kuscheln?“).

Ein Beispiel dafür ist die Weiterentwicklung unserer Schlafsituation. Immer mehr Kinder äußerten das Bedürfnis, wach zu bleiben, sich nicht mit hinlegen zu müssen. Die Ruhe nach dem Mittagessen in der Schlafsituation hat allen pädagogischen Fachkräften gutgetan, bot Raum, sich zu entspannen und zu erholen, um danach gestärkt in den Rest des Tages zu gehen. Dennoch wollten wir den Änderungswunsch der Kinder, ihre veränderten Bedürfnisse, eng verbunden mit ihrem fortschreitenden Alter, ernst nehmen und haben aus diesem Grund die Mittagsruhe umgestaltet. So

bietet nun immer eine pädagogische Fachkraft für die Wachkinder ruhige Angebote im zweiten Gruppenraum an, während die anderen bei den pädagogischen Fachkräften in der Schlafsituation bleiben. Auf der anderen Seite äußern auch wir ganz klar unsere Grenzen: „Ich möchte nicht, dass du mir auf den Popo haust. Ein Kind auf dem Schoß reicht mir, das nächste Mal darfst du. Ich mag es nicht, wenn du mich im Gesicht küsst, aber ich nehme dich gerne mal in den Arm“. Auf diesem Weg vermeiden wir eine Grenzverletzung und ein Übergehen der Bedürfnisse des Gegenübers.

3.2.2 Beteiligung des Teams

Jedes Teammitglied in der KiTa Edgar verfügt über einen eigenen theoretischen und praktischen Hintergrund hinsichtlich pädagogisch qualitativer Arbeit. Auch eigene Interessen und Stärken bringt jede Fachkraft in die tägliche Arbeit ein, die gemeinschaftlich genutzt werden. Aus diesem Grund sind die Perspektiven der Fachkräfte äußerst wertvoll und ihre Beteiligung an bestimmten Entscheidungsprozessen unerlässlich. Schließlich sind die pädagogischen Fachkräfte nicht nur für die Umsetzung des pädagogischen Konzepts, des Berliner Bildungsprogramms, sondern auch der pädagogischen Qualität innerhalb der Einrichtung insgesamt verantwortlich. Daher nutzen auch wir den Austausch in wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, um Rahmenbedingungen, Tagesablauf, Anschaffungen und Dienstplangestaltungen gemeinsam zu besprechen. Darüber hinaus besteht für die Fachkräfte stets die Möglichkeit, bei Gesprächsbedarf kurzfristig Termine mit der Geschäftsführung oder pädagogischen Leitung zu vereinbaren.

Des Weiteren sind Verantwortungen innerhalb des Teams verteilt worden, sodass sich für Schwerpunktthemen wie Brandschutz, Hygiene und Sicherheit stets eine Fachkraft verantwortlich fühlt, zu dem entsprechenden Thema Fortbildungen besucht, die übrigen Fachkräfte auf dem Laufenden hält und sie gegebenenfalls auf die Einhaltung bestimmter Maßnahmen hinweist (bspw. bei verwendetem Verbandsmaterial aus dem Erste-Hilfe-Kasten: Notiz dazu und möglichst schnelle Wiederbeschaffung für die Vollständigkeit).

3.2.3 Beschwerdemanagement für das Team

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen sollten, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Denn wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritikpunkten umzugehen.

Wird Teammitgliedern Wertschätzung für ihre eigene Arbeit entgegengebracht, wird es ihnen auch eher leichter fallen, Beschwerden anzunehmen. Diese Wertschätzung besteht wiederum darin, als Teammitglied selbst gehört, einbezogen und beteiligt zu werden, sowie selbst Beschwerden äußern zu können. Auch hierfür dienen in der Kita Edgar die wöchentlich stattfindende Teamsitzung sowie die Möglichkeit, Gespräche mit der Geschäftsführung und pädagogischen Leitung führen zu können.

Unser Beschwerdeverfahren besteht darin, entweder in der Teamsitzung oder im Zweiaugengespräch mit der betroffenen Person (bsp. pädagogische Fachkraft–pädagogische Fachkraft, Leitung–pädagogische Fachkraft, pädagogische Fachkraft–Auszubildende*r, pädagogische Fachkraft–Praktikant*in etc.) im Büro die Beschwerde auszusprechen. Im Gespräch wird eine Lösung gefunden und festgehalten (schriftlich dokumentiert und von den Teilnehmenden unterschrieben). Nach einem festgelegten Zeitraum wird die Umsetzung der Lösung gemeinsam reflektiert.

Beschwerdemanagement umfasst aber nicht nur die Möglichkeit, selbst Beschwerden formulieren zu können, sondern auch Beschwerden empfangen zu können. In der Arbeit mit den Eltern in der Kita Edgar ermutigen wir diese stets, Kritik und Beschwerden zu äußern – sei es in Tür- und Angelgesprächen, bei explizit vereinbarten Gesprächen, bei dem einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgespräch und bei Elternabenden. Auch im Vorfeld der Elternabende geben wir den Eltern, mittels eines Briefkastens an der Informationswand, Gelegenheit, Kritik anonym vorbringen zu können. Um als Empfänger*in einer Beschwerde gut mit dieser umgehen zu können, ist es hilfreich, sie als „kostenloses Innovationspotenzial“ (BAGE 2015, S. 50) anzusehen. Schließlich hat jede Beschwerde ihre Berechtigung und muss kritisch betrachtet und sachlich verfolgt werden.

3.3 Eltern

3.3.1 Beschwerdemanagement für Eltern

Die Beteiligung der Elternschaft beinhaltet auch klare Beschwerdeverfahren anzubieten. Warum ist es wichtig, dass Eltern Kritik äußern können? Kinder spüren schnell, ob ihre Eltern hinter der Einrichtung, die sie besuchen, stehen oder nicht. Um Unmündigkeit und Passivität zu vermeiden, gehen wir in der Kita Edgar Berlin professionell mit Beschwerden um.

Unsere Feedback-Kultur bezieht selbstverständlich auch kritische Rückmeldungen mit ein. Die Eltern können sich jederzeit mit ihren Anliegen an die Leitung via Mail und Telefon oder an die pädagogischen Fachkräfte mündlich wenden. Um näher auf die Thematik einzugehen, werden Termine im Büro vereinbart.

> *Bsp.: Eine Mutter hat telefonisch um einen Gesprächstermin gebeten, da sie sich einen Platz für das zweite Kind erhofft hatte, dieser ihr aber nicht zum erwünschten Datum angeboten werden konnte. Sie fühlte sich übergangen und nicht genügend informiert. Wir (Leitung und Geschäftsführung) haben einen Termin mit der Mutter vereinbart, bei dem die Mutter uns ihre Sorgen und Ängste, aber auch ihre Wut schildern konnte. Daraufhin hatten wir die Möglichkeit, unsere Sicht der Dinge zu erklären und zusammen einen Plan für die zu überbrückenden Monate bis zur Eingewöhnung zu vereinbaren.*

Die Zufriedenheitsumfrage wird einmal im Jahr im Rahmen des Entwicklungsgesprächs mit den Eltern vorgenommen, um sie dann auszuwerten und mögliche Konsequenzen zu diskutieren. Beschwerden der Eltern werden im Team besprochen und fließen gegebenenfalls in die Weiterentwicklung der Konzeption ein. Eine positive Haltung gegenüber Kritik ist hilfreich und muss immer wieder trainiert werden, um dann die Bausteine unseres Beschwerdeverfahrens erfolgreich umzusetzen:

- Entgegennehmen der Beschwerde
- Bearbeiten der Beschwerde im Team oder in Zusammenarbeit mit den Eltern
- Feedback an die Eltern
- Überprüfung der Lösung

3.4 Diskriminierungsschutz

Jedes Kind hat das Recht, ohne Angst vor Ausgrenzung, Herabwürdigung oder Ungleichbehandlung aufzuwachsen. Dieses Recht auf Schutz vor Diskriminierung gilt für alle Kinder in der Kita Edgar Berlin

gleichermaßen – unabhängig von Herkunft, Aussehen, Sprache, Religion, Familienform, Geschlecht oder etwaigen Beeinträchtigungen. Wir gehen davon aus, dass Diskriminierung grundsätzlich jedes Kind treffen kann, auch dann, wenn sie im ersten Moment nicht offensichtlich ist. Aus diesem Grund verstehen wir Diskriminierungsschutz nicht als Reaktion auf Einzelfälle, sondern als durchgängige Grundhaltung unserer pädagogischen Arbeit.

3.4.1 Formen von Diskriminierung im Kita-Alltag

Diskriminierung kann sich im pädagogischen Alltag auf ganz unterschiedliche Weise zeigen, etwa durch:

- Rassismus – Ungleichbehandlung oder Ausgrenzung aufgrund von Hautfarbe, Herkunft oder zugeschriebener Kultur
- Sexismus – Zuschreibungen und Einschränkungen aufgrund des Geschlechts oder geschlechtsuntypischen Verhaltens
- Ableismus – Benachteiligung von Kindern mit Behinderung oder Beeinträchtigung
- Klassismus – Ungleichbehandlung aufgrund der sozialen oder finanziellen Situation einer Familie
- Diskriminierung aufgrund der Familienform – z. B. gegenüber Ein-Eltern-Familien, Regenbogenfamilien, Patchwork- oder Pflegefamilien
- Sprachliche Diskriminierung – etwa gegenüber Kindern mit Mehrsprachigkeit oder Akzent
- Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung
- Adultismus – die Diskriminierung von Kindern allein aufgrund ihres Alters bzw. ihres Kind-Seins, etwa durch das Übergehen ihrer Meinung oder Bedürfnisse

Diese Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen. Uns ist bewusst, dass sich Diskriminierungsformen auch überschneiden und gegenseitig verstärken können.

3.4.2 Selbstreflexion im Team

Diskriminierungsschutz beginnt bei uns selbst. Als pädagogische Fachkräfte bringen wir eigene Prägungen, Vorerfahrungen und möglicherweise auch eigene Diskriminierungserfahrungen mit in unsere Arbeit. Diese können unbewusst Einfluss darauf nehmen, wie wir einzelnen Kindern begegnen, welche Erwartungen wir an sie stellen oder welche Verhaltensweisen wir eher tolerieren oder sanktionieren.

Aus diesem Grund reflektieren wir regelmäßig im Team, welche eigenen Diskriminierungserfahrungen wir mitbringen und wie sich diese auf unser pädagogisches Handeln auswirken können. Ziel ist es, blinde Flecken sichtbar zu machen, statt sie zu verdrängen, und einen offenen, nicht wertenden Umgang miteinander zu pflegen, in dem auch das Ansprechen eigener Unsicherheiten und Fehler möglich ist.

3.4.3 Präventiver Umgang

Um Diskriminierung präventiv vorzubeugen, gehen wir bewusst und sensibel mit dem Thema um:

- Wir gestalten unsere Materialien, Bücher und Bilder so vielfältig, dass sich unterschiedliche Familienformen, Herkünfte, Körper und Lebensrealitäten wiederfinden.
- Wir achten auf eine wertschätzende, klischeefreie Sprache im Alltag und in Gesprächen mit Kindern und Eltern.

- Wir greifen diskriminierendes Verhalten – auch zwischen Kindern – zeitnah und altersgerecht auf und nutzen es als Anlass für ein gemeinsames Gespräch, z. B. im Morgenkreis.
- Wir nehmen die Perspektive jedes einzelnen Kindes ernst und hinterfragen eigene Zuschreibungen und Erwartungen kontinuierlich.
- Wir beziehen Eltern in einen offenen Austausch mit ein, wenn Diskriminierungserfahrungen ihrer Kinder thematisiert werden.

So verstehen wir Diskriminierungsschutz als festen Bestandteil unseres Kinderschutzkonzepts und unserer alltäglichen pädagogischen Haltung.

4. Verfahren bei Verdacht auf außerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung

Schwierige familiäre Lebenssituationen, psychische Krankheiten, seelische, physische oder sexuelle Gewalt können überall vorkommen. Sollte also ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung jeglicher Art in der Familie oder im Umfeld eines Kindes auftreten, muss, zum Wohle des Kindes, schnellstmöglich gehandelt werden. Besonders in kleineren Einrichtungen mit einer persönlichen Atmosphäre, wie der Kita Edgar, kann die Äußerung eines solchen Verdachts die persönliche Beziehung zu den Eltern belasten. Dennoch ist es als pädagogische Fachkraft unbedingt notwendig, hierbei die freundschaftliche Beziehung zu den Eltern in den Hintergrund und die professionelle Arbeitsbeziehung in den Vordergrund zu rücken. Schließlich handelt es sich bei Kinderschutz um einen gesetzlichen Auftrag, dem verantwortungsvoll begegnet werden muss.

Um im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung handlungsfähig zu sein, sind entsprechende Schritte nach SGB VIII §8a zu befolgen (siehe Abbildung 1).

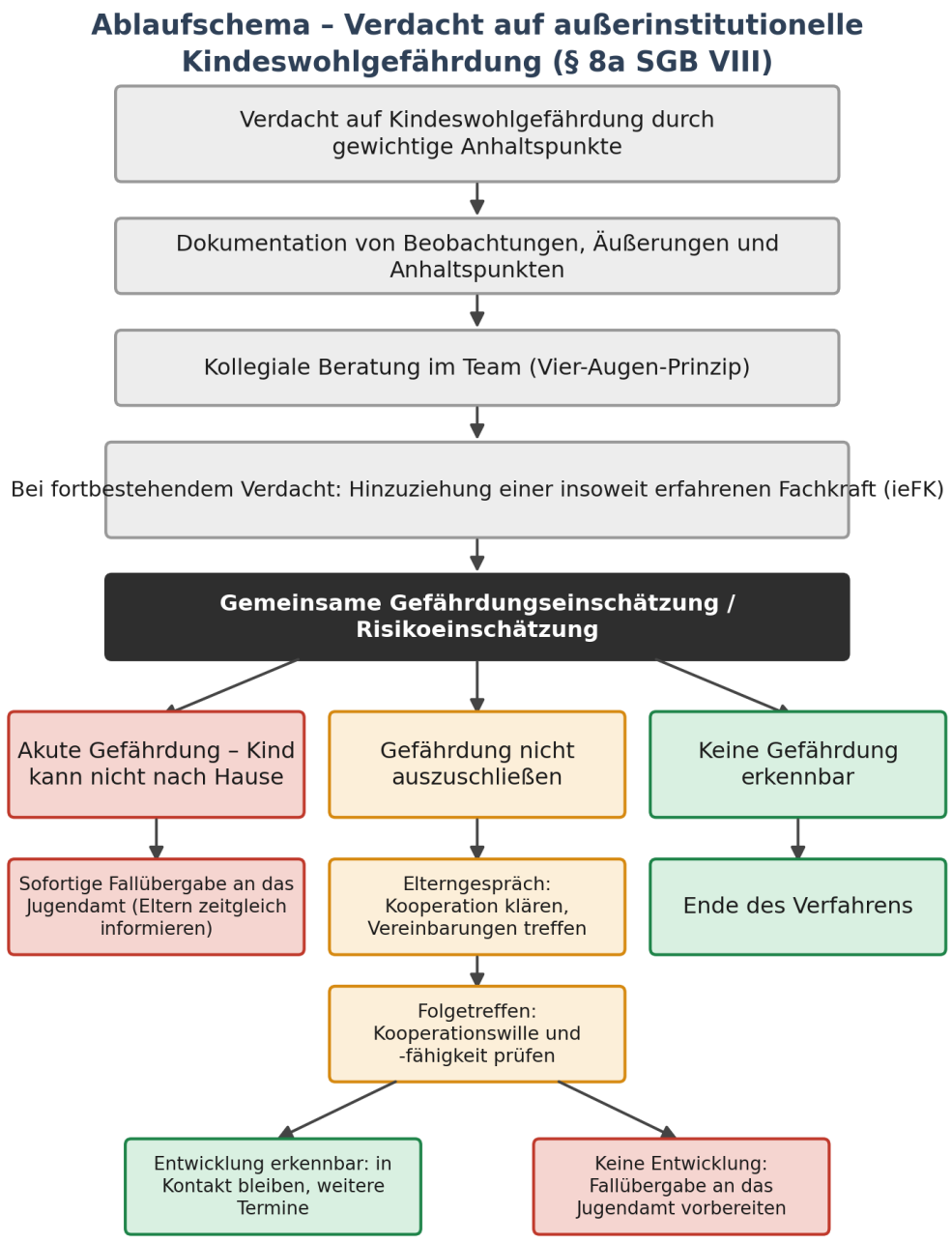

Achtung: Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch immer vor dem Elterngespräch externe Beratung hinzuziehen.

Eigene Darstellung Kita Edgar Berlin, in Anlehnung an § 8a SGB VIII

Abbildung 1: Ablaufschema bei Verdacht auf außerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Ablaufschema „Schnelle Hilfe“ – Vorgehen nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) im Detail

1. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch gewichtige Anhaltspunkte

2. Dokumentation: schriftliches Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen, Äußerungen (Fakten)
3. Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung (Vier-Augen-Prinzip) mit Team/Leitung
4. Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden: Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK)
5. Gemeinsame Gefährdungseinschätzung (Risikoeinschätzung) – Achtung: regionale Formulare nutzen

Aus der Gefährdungseinschätzung ergeben sich vier mögliche Einschätzungen:

- Akute Kindeswohlgefährdung (Kind kann nicht nach Hause gelassen werden) → Fallübergabe an das örtliche Jugendamt (Eltern vorher/gleichzeitig informieren!)
- Gefährdung bzw. Risikoeinschätzung im Gefährdungs-/Graubereich: Risiko einer Gefährdung wird weiterhin gesehen, Verdacht ist erhärtet
- Gefährdung ist nicht auszuschließen: Elterngespräch führen („gemeinsamer Blick auf das Kind"), auf (freiwillige) Beratungsmöglichkeiten hinweisen, Verabredungen treffen
- Gefährdung bestätigt sich nicht → Ende des Verfahrens

In den ersten beiden Fällen wird das weitere Vorgehen wie folgt fortgesetzt: Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) vorbereiten (Coaching durch die ieFK möglich) → Gespräch mit Eltern/PSB führen: Kooperationsbereitschaft klären, verbindliche Vereinbarungen/Verabredungen mit den Eltern/PSB treffen und schriftlich festhalten → bei einem Folgetreffen gemeinsam mit den Eltern/PSB Kooperationswillen und -fähigkeit überprüfen.

Ist eine Entwicklung zu erkennen, bleiben wir in Kontakt und vereinbaren weitere Termine. Ist keinerlei Entwicklung zu erkennen und gelingt die Kooperation eher nicht, wird die Jugendamtsübergabe vorbereitet (regionale Formulare übermitteln): Entweder erfolgt die Fallübergabe an das Jugendamt (Eltern zeitgleich informieren), oder die Eltern nehmen selbst Kontakt zum Jugendamt auf (Nachweis/Rückmeldung erforderlich).

Wurde eine Gefährdung als nicht auszuschließen eingeschätzt und eine Überprüfung der Entscheidung vereinbart, erfolgen ggf. eine erneute Risikoeinschätzung sowie ein erneuter Kooperationsversuch.

> *Achtung: Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern (PSB) immer externe Beratung hinzuzuziehen!*

Schritt 1

Bei einer Vermutung von Kindeswohlgefährdung ist genaue Dokumentation grundlegend. Diese kann sowohl die Basis für Gespräche mit Kolleg*innen und Eltern, aber gegebenenfalls auch mit anderen Institutionen (bspw. Jugendamt, Polizei, Familiengericht) sein. Außerdem beweist die ausführliche Dokumentation, dass die Einrichtung ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen ist. Schriftlich (keine Fotos) dokumentiert werden sollten hierbei sowohl direkte als auch indirekte Äußerungen des Kindes, sichtbare körperliche Anzeichen, das gesamte Verhalten des Kindes gegenüber anderen Kindern, Eltern oder anderen Erwachsenen sowie das eigene Handeln der fallführenden Fachkraft (Gespräche, eingeleitete Maßnahmen). Hierbei muss auf eine sachliche und interpretationsfreie Dokumentation geachtet werden.

> *Bsp.: In morgendlicher Bringsituation nimmt eine Fachkraft bei einem Elternteil Alkoholgeruch wahr. Da dies ein mögliches Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sein könnte, muss diese Beobachtung von ihr in jedem Fall notiert und mit Datumsangabe festgehalten werden.*

Schritt 2

Im zweiten Schritt sind (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung strikt von unkonkreten Anhaltspunkten bzw. persönlichen Interpretationen zu trennen. Erst auf Grundlage dieser (gewichtigen) Anhaltspunkte kann ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auch wirklich überprüft werden.

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes sind die Eltern nicht vorschnell zu konfrontieren. Es sollte zunächst unbedingt eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieFK) hinzugezogen werden.

> *Bsp.: Tritt die oben genannte Beobachtung ein weiteres Mal auf, kann das einen (gewichtigen) Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung bedeuten und muss dokumentiert werden. Das betreffende Kind sollte explizit in den Beobachtungsfokus der Fachkraft genommen werden. Verhält es sich anders als sonst? Ist sein Verhalten in jeglicher Weise auffällig? Berichtet es möglicherweise von besonderen Ereignissen und Vorkommnissen zuhause – bspw. im Morgenkreis, bei Gesprächen der Kinder untereinander, im Spiel, im Gespräch mit Fachkräften?*

Schritt 3

Die Dokumentation der (gewichtigen) Anhaltspunkte dient im dritten Schritt bereits als fundierte Basis für den kollegialen Austausch im Team. Dieser Austausch ist in der Kita Edgar stets möglich, sei es zunächst im Vier-Augen-Gespräch mit einer Kolleg*in oder eben im wöchentlich stattfindenden Teamgespräch. Hier können die gemachten Beobachtungen zeitnah diskutiert und auf einen Verdacht hin überprüft werden. Sollte sich der Verdacht erhärten, ist es in diesem Schritt bereits hilfreich, eine fallführende Fachkraft zu benennen, die den Fall gegebenenfalls begleiten und erste Ansprechperson sein wird. Sollte eine Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht ausgeschlossen werden können, ist nun eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

> *Bsp.: Die Fachkraft betrachtet ihre Beobachtungen und Dokumentation nochmals spezifisch und filtert diese nach (gewichtigen) Anhaltspunkten. Mit Hilfe dieser Punkte wird der Austausch mit einer weiteren Fachkraft bzw. der Austausch im Rahmen der Teamsitzung gesucht. Haben die übrigen Fachkräfte ähnliche Beobachtungen gemacht? Fallen ihnen Besonderheiten im Auftreten des Kindes bzw. der entsprechenden Eltern auf? Wenn ja, wird eine Fachkraft als erste Ansprechperson bestimmt – möglicherweise die zuständige Bezugsfachkraft des betreffenden Kindes. Bei einer Erhärtung des Verdachts wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. – Kontaktadressen finden sich am Ende dieses Abschnitts.*

Schritt 4

Der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK) kommt insofern eine beratende Funktion zu, als dass sie eine Empfehlung aussprechen kann, die von der fallführenden Kraft angenommen, aber auch abgelehnt werden kann. In diesem Fall sollte sie die Entscheidung dokumentieren und fachlich begründen.

Schritt 5

Nun wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, wobei die insoweit erfahrene Fachkraft auch vorhandene Ressourcen und Risikofaktoren mit in die Beratung einfließen lässt. Es wird gemeinsam das weitere Vorgehen besprochen, auch in Hinblick darauf, ob Ressourcen der Einrichtung ausreichen, um einer Gefährdung entgegenzuwirken, oder doch andere geeignete Hilfen durch die Eltern hinzuzuziehen sind. Auch das weitere Vorgehen, insbesondere die Besprechung des Problems mit den Eltern sowie die Behebung dessen, wird geplant.

> *Bsp.: Die insoweit erfahrene Fachkraft teilt ihre Beobachtungen mit der fallverantwortlichen Fachkraft und nimmt gemeinsam mit ihr eine Gefährdungseinschätzung vor. Stellte sich die Beziehung zu den entsprechenden Eltern bereits in der Vergangenheit als vertrauensvoll und offen dar, kann die ieFK, unter Berücksichtigung der Ressourcen sowohl der Einrichtung als auch der Eltern, die Fachkraft bspw. unterstützend auf das anstehende Gespräch mit ihnen vorbereiten – Wer soll das Gespräch führen? Sollte eine weitere Fachkraft anwesend sein? Wie kann die Thematik sensibel und feinfühlig angesprochen werden? Welche Reaktionen der Eltern können auftreten? Wie kann darauf professionell und unterstützend reagiert werden? Welche Vereinbarung mit den Eltern wird angestrebt? Wie kann das Gespräch möglichst zielführend beschlossen werden?*

Schritt 6

Im anschließenden Schritt wird das Gespräch mit den Eltern gesucht, um ihr Problembewusstsein und die Problemübereinstimmung mit ihnen zu prüfen. Auch mögliche bereits vorhandene Ressourcen der Eltern (Verwandte, Freunde, andere Eltern der Kita), aber auch der Einrichtung, sollten hierbei betrachtet werden, bevor in einem gemeinsam entwickelten Hilfeplan sowohl interne als auch externe Beratungsangebote festgeschrieben und schließlich Handlungsveränderungen und anschließende Treffen vereinbart werden.

> *Bsp.: Zeigen sich die Eltern problembewusst und kooperativ, werden nun gemeinsam Ressourcen benannt, die die Eltern unterstützend aktivieren können. Außerdem können Beratungsangebote aufgezeigt werden, wie bspw. Suchtberatungsstellen, Familienberatungsstellen in Wohnort- bzw. Kita-Nähe etc. Schließlich werden Zielvereinbarungen getroffen und (mindestens) ein anschließendes Treffen mit den Eltern vereinbart.*

Schritt 7

Bei einem vereinbarten Folgetreffen muss dann die Kooperation der Eltern geprüft werden. Wenn sich ein Wille zu Veränderung sowie das Umsetzen von bereits getroffenen Vereinbarungen erkennen lässt, ist ein weiterer Beratungsprozess angebracht, sowie die Begleitung der Eltern bei der Umsetzung von Empfehlungen oder Auflagen externer Beratungsstellen oder auch des Jugendamts.

Sollte sich jedoch an der Situation nichts verändert haben und kein Bemühen auf Seiten der Eltern erkennbar sein, folgt Schritt 8.

> *Bsp.: Haben die Eltern bereits vereinbarte Angebote genutzt und entsprechende Beratungen in Anspruch genommen, wird dies positiv hervorgehoben und ihre Kooperation gewürdigt. Die Eltern sind weiterhin zu begleiten und ggf. zu unterstützen. Zeigen sich die Eltern uneinsichtig und unkooperativ, sodass eine weitere Gefährdung des Kindes nicht auszuschließen bleibt, muss erneut die ieFK einbezogen werden.*

Schritt 8

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte nun nochmals hinzugezogen werden, um eine erneute Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Diese bildet die Basis für weitere Schritte.

> *Bsp.: Sind Verhaltensauffälligkeiten beim Kind erkennbar, werden diese von der ieFK aufgezeigt.*

Schritt 9

Schlägt die Kooperation mit den Eltern fehl und ist keinerlei Veränderung sichtbar, kommt es zur Vorbereitung der Fallübergabe an das Jugendamt. Hierfür werden regionale Formulare benötigt (Risikoeinschätzbögen), die für das Tätigwerden des Jugendamtes grundlegend sind.

> *Bsp.: Zeigen die Eltern sich weiterhin unkooperativ, muss der Fall an das zuständige Jugendamt Pankow übergeben werden.*

Schritt 10

Wird der Fall im letzten Schritt an das Jugendamt übergeben, sind die Eltern des Kindes vorher bzw. zeitgleich darüber zu informieren.

Die fallführende Fachkraft stellt telefonisch sicher, dass die übermittelten Daten bei der zuständigen Stelle eingegangen sind.

> *Bsp.: Spätestens mit telefonischer und schriftlicher Kontaktaufnahme zum entsprechenden Jugendamt Pankow sind nun auch die Eltern zu informieren. Die fallverantwortliche Fachkraft erkundigt sich telefonisch, ob die entsprechenden Daten auch im Jugendamt eingegangen sind.*

5. Verfahren bei Verdacht auf innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen in Einrichtungen kann in der betroffenen Einrichtung große Emotionalität, Betroffenheit und Unsicherheit auslösen. Ein Krisenmanagement ist in diesem Falle hilfreich, da es gilt, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Kolleg*innen Ruhe zu bewahren. Während des gesamten Verfahrens geht es nicht darum, Schuld oder Unschuld einer verdächtigten Person zu beweisen, denn das ist Sache der Polizei oder Staatsanwaltschaft. Es ist unsere Aufgabe, einen Verdacht zu erhärten oder zu entkräften und dabei zu entscheiden, ob es zu verantworten ist, die entsprechenden Mitarbeiter*innen, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, weiter zu beschäftigen.

Gibt es Hinweise durch das Kind selbst, Eltern oder Mitarbeiter*innen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen, gilt es, die in Abbildung 2 dargestellten Schritte einzuleiten:

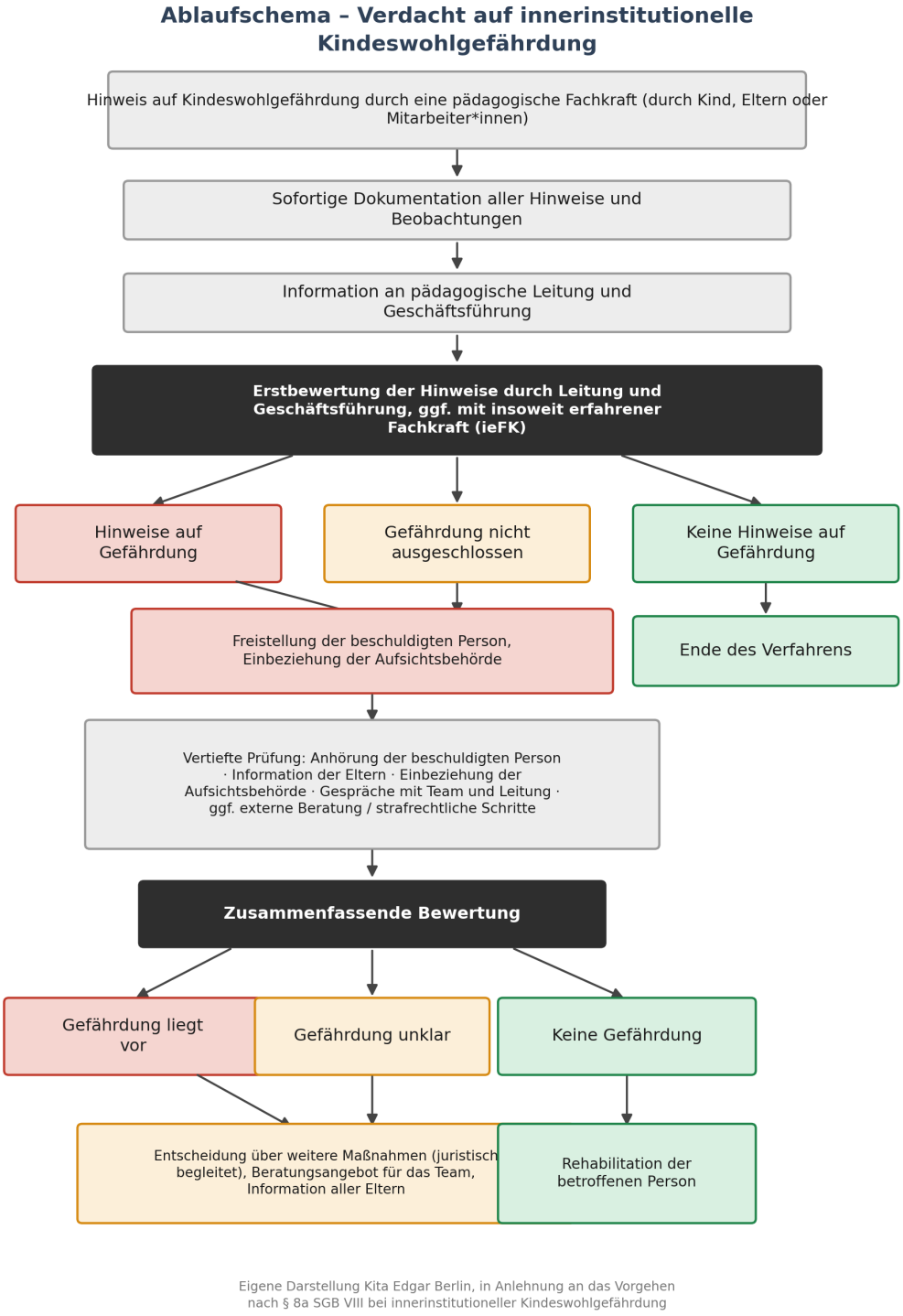

Eigene Darstellung Kita Edgar Berlin, in Anlehnung an das Vorgehen nach § 8a SGB VIII bei innerinstitutioneller Kindeswohlgefährdung

Abbildung 2: Ablaufschema bei Verdacht auf innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung

> *Bsp.: Die pädagogischen Fachkräfte sind nachmittags mit den Kindern auf den Spielplatz gegangen. Beim Einsammeln der Kinder vergessen sie zu zählen und gehen zurück zur Kita. Zwei Kinder werden auf dem Spielplatz vergessen und von einer fremden Person zur Kita gebracht.*

Schritt 1

Sobald das Fehlen der Kinder festgestellt wurde, werden alle Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen von den pädagogischen Fachkräften dokumentiert.

Schritt 2

Die Information wird unverzüglich an die pädagogische Leitung und Geschäftsführung weitergeleitet.

Schritt 3

Die pädagogische Leitung und Geschäftsführung übernehmen die Gefährdungseinschätzung, ggf. unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK).

> *Bsp.: Pädagogische Leitung und Geschäftsführung stellen eine eindeutige Verletzung der Aufsichtspflicht fest.*

Schritt 4

Gibt es hierbei keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, endet das Verfahren an dieser Stelle.

Ergeben sich deutliche Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, wird spätestens dann eine ieFK oder andere spezielle Beratungsstellen einbezogen (s. Anhang), eine vertiefte Prüfung vorgenommen, die beschuldigte Person von der Arbeit freigestellt (bitte nicht zum Schutz des Kindes veranlassen, dass das Kind zu Hause bleibt) sowie das örtliche Jugendamt benachrichtigt.

Ist eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen, wird spätestens hier eine ieFK oder Spezialberatungsstelle miteinbezogen, die Überprüfung von Beobachtungen vertieft, die beschuldigte Person freigestellt und aufgefordert, sich auch Unterstützung durch Beratung oder einen Anwalt bzw. eine Anwältin zu suchen.

> *Bsp.: Die pädagogischen Fachkräfte haben ihre Aufsichtspflicht verletzt und das Kindeswohl zweier Kinder erheblich gefährdet. In dem Fall ziehen pädagogische Leitung und Geschäftsführung eine ieFK zur Beratung hinzu.*

Schritt 5

Zur vertieften Prüfung gehört:

- Eltern der betroffenen Kinder zu informieren und Unterstützung sowie Informationen zu Hilfsangeboten aufzuzeigen
- die beschuldigte Person anzuhören (immer zu zweit, und protokollieren)
- die Kitaaufsicht einzubeziehen
- Einzelgespräche zwischen Mitarbeiter*innen und Leitung als Maßnahme zur Erhärtung bzw. Entkräftung der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung
- externe Beratung/ieFK einzubeziehen, ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende Jurist*innen einschalten)

> *Bsp.: Pädagogische Leitung und Geschäftsführung rufen noch am selben Tag eine Teamversammlung ein und informieren die Kitaaufsicht. In der Teamversammlung nehmen die*

> *pädagogischen Fachkräfte Stellung zu dem Vorfall, und die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung erhärten sich. Die Eltern der betroffenen Kinder werden von der pädagogischen Leitung über das Geschehene informiert. Den pädagogischen Fachkräften wird eine mündliche Abmahnung ausgesprochen. Gemeinsam wird besprochen, wie es dazu kommen konnte, und was in Zukunft für Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Derartiges zu verhindern. Die gesamte Teamversammlung wird von der pädagogischen Leitung protokolliert.*

Sollten Medien auf den Fall aufmerksam geworden sein, wird eine Ansprechperson festgelegt, die gezielt Informationen herausgibt, um Spekulationen zu vermeiden.

Schritt 6

Eine zusammenfassende Bewertung wird geschrieben. In den Fällen, in denen eine Gefährdung vorliegt oder unklar ist, werden unter juristischer Begleitung Entscheidungen über weitere Maßnahmen getroffen, ein Beratungsangebot für das Team gefunden und alle Eltern informiert (einen Elternabend einberufen, um Raum für Austausch zu bieten und Sorgen der Eltern aufzunehmen, gerne mit Hilfe von Pro Familia oder Expert*innen des Kinderschutzbundes).

Stellt die zusammenfassende Bewertung keine Gefährdung fest, gehört es zur Fürsorgepflicht der Geschäftsführung, die verdächtigte Person zu rehabilitieren.

> *Bsp.: Pädagogische Leitung und Geschäftsführung informieren alle Eltern in einer umfassenden Mail über den Vorfall und dessen Konsequenzen, um Spekulationen vorzubeugen. Die zuständigen pädagogischen Fachkräfte (Bezugspersonen) der betroffenen Kinder führen mit den jeweiligen Eltern Gespräche, um auch hier nochmals allen Fragen, Ängsten und Sorgen der Eltern zu begegnen.*

6. Kontaktadressen

Pool der bezirklichen insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkräfte

Anmeldung zur Beratung

0163 – 2498034 (Mo–Fr 09–16 Uhr; Anrufbeantworter ist geschaltet)

beratung.kwg@ba-pankow.berlin.de

Jugendamt Pankow

Kinderschutzkoordinatorin Simone Matthe

030 – 90295 – 7809

simone.matthe@ba-pankow.berlin.de

Gesundheitsamt Pankow

Kinderschutzkoordinatorin Marion Lieberenz

030 – 90295 – 2817

marion.lieberenz@ba-pankow.berlin.de

Krisendienst des Jugendamtes Pankow

030 – 90295 – 5555 (Mo–Fr 08–18 Uhr)

Berliner Hotline – Kinderschutz

030 – 61 00 66 (24h täglich erreichbar)

DaKS

Frau Ohl

030 – 700942510

Kind im Zentrum

Adresse: Maxstraße 3A, 13347 Berlin

Telefon: 030 2828077

Abbildungen

Abbildung 1: Ablaufschema bei Verdacht auf außerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) – siehe Abschnitt 4

Abbildung 2: Ablaufschema bei Verdacht auf innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung – siehe Abschnitt 5

Quellen

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V. (2015): Leitfaden Kinderschutz